

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 26/2021 vom 22. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2021

7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 sowie der Entwurfsfassungen der Gesamtabchlüsse zum 31.12.2016 und 31.12.2017 der Stadt Sankt Augustin

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 08.12.2021 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ 101 bis 104 GO NRW Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Sankt Augustin.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Erfüllung der Prüfaufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sowie nur dem Gesetz unterworfen. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden sowie nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß §§ 3, 9 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 3

Ressourcen, Budget und Organisation

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 4 und 6 erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bestellt.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr obliegenden Aufgaben verantwortlich und hat den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die folgenden gesetzlichen Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 102 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 103 GO NRW),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 102 GO NRW),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 GO NRW),
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung (§ 104 GO NRW),

8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 GO NRW),
9. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 GO NRW).
10. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).

§ 5

Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die folgenden Aufgaben (§ 104 Abs. 2 GO NRW):
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW (§ 104 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW),
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).
- (2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die weiteren Aufgaben gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW:
 1. die Prüfung von Bauplanungen, Bauausführungen und von Grundstücksangelegenheiten,
 2. die laufende Prüfung von Vorgängen in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (Visaprüfung).

Schlussrechnungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung immer vorzulegen. Abschlagsrechnungen sind grundsätzlich nicht vorzulegen. Alle übrigen Vorgänge sind ab einem Anordnungsbetrag von mehr als 25.000 € vorzulegen.

Darüber hinaus behält sich die örtliche Rechnungsprüfung vor, projekt- oder produktspezifische Visaprüfungen durchzuführen.

3. die Prüfung von Vergabevorgängen ab einem geschätztem Auftragswert von mehr als 5.000,- €. Die örtliche Rechnungsprüfung behält sich vor, Vergabevorgänge vor Ausschreibung zu prüfen.
 4. die Prüfung von Verwendungsnachweisen der Zuweisungs- und Bewilligungsbescheide, sofern sich der Fördergeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vorbehalten hat.
 5. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements und dem Einsatz der Informationstechnologie (IT),
 6. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
 7. die Prüfung der Regelungen und Einhaltung von Korruptionspräventionsmaßnahmen sowie die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund (auf § 8 Abs. 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung wird verwiesen).
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben. Über Art und Umfang entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 6

Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

§ 7

Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen sind auf Verlangen der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung sowie der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach §§ 102 bis 104 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen - insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen - vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Dienstanweisungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, usw.), unverzüglich zuzuleiten.

- (2) Verträge von wesentlicher Bedeutung sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Unterzeichnung vorzulegen. Wesentlich sind Verträge insbesondere dann, wenn sie einen Wert von 50.000 € überschreiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge, die einen Betrag von 10,00 € übersteigen. Ferner ist über die Eröffnung von Insolvenzverfahren von beauftragten Unternehmen zu unterrichten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (5) Vergabevorgänge sind spätestens drei Arbeitstage vor Auftragserteilung bzw. vor Versendung von Sitzungsvorlagen vorzulegen.
Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Sitzungsvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat (Vergabevorprüfung). Werden Bedenken nicht vor der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung vorzutragen.
Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Verfahren vor der Vergabekammer in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuweisungs- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung – mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnissen – rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und die sonstigen Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte der Jahresabschlüsse von städtischen Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zeitnah vorzulegen.

- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten städtischen Mitarbeiter/innen bekannt zu geben. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzämter, u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten.
- (12) Die örtliche Rechnungsprüfung ist zu Abnahmen von Gewerken mit einem Auftragswert ab 50.000 € brutto einzuladen.

§ 9

Planung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen werden grundsätzlich auf Basis einer mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplanung (Prüfungsrahmenplan) festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden Stellen unmittelbar. Schriftverkehr von besonderer Bedeutung wird über den/die Bürgermeister/in bzw. den/die zuständige/n Dezenten/in geleitet.
- (3) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf in der Verwaltung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Vor Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Feststellungen und gegebenenfalls Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen geführt und das Prüfergebnis besprochen werden.

- (6) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen durch Prüfberichte oder Prüfungsbemerkungen unterrichtet. Prüfberichte und wesentliche Prüfungsbemerkungen werden über die Verwaltungsleitung den betroffenen Organisationseinheiten zugesandt. Gleiches gilt für Feststellungen und/oder Empfehlungen mit dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung. Erforderliche Stellungnahmen haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen.
- (7) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern, die prüfungsbezogen zu vereinbaren ist. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit zu unterzeichnen.
- (8) In den Prüfberichten werden die wesentlichen Prüfergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen sowie der Prüfungsablauf zusammengefasst. Die Prüfberichte sind von den verantwortlichen Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen und von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuzeichnen. Über den weiteren Umgang mit Empfehlungen wird in einer Nachschau jährlich berichtet.
- (9) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht sowie Veruntreuungen oder Unterschlagungen, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen feststellt oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den/die Bürgermeister/in und den/die Antikorruptionsbeauftragte/n. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung berichtet über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der §§ 321, 322 HGB (§ 102 Abs. 8 GO NRW). Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Dieser wird durch die örtliche Rechnungsprüfung oder durch einen Dritten erstellt und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Die Verantwortlichen haben an der Beratung über den Prüfungsbericht im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen. Berichtet wird über wesentliche Prüfergebnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat schriftlich gegenüber dem Rat zu dem Prüfergebnis Stellung zu nehmen und abschließend zu erklären, ob Einwendungen erhoben werden oder ob der aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht gebilligt werden. Der Schlussbericht ist von dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrer Recht nach § 96 Abs. 1 GO NRW Gebrauch macht.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt auch Prüfungen in eigener Zuständigkeit durch. Prüfungsinhalte beziehen sich auf den Jahresabschluss mit Lagebericht. Die Prüfergebnisse werden in einer gesonderten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausschusssitzung in organisatorischer Hinsicht und übernimmt die Protokollführung.

- (3) Die Prüfergebnisse sind bei der Erstellung des Schlussberichtes des Ausschusses zu berücksichtigen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16.05.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 14.12.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 08.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

- (1) Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von ca. 34 qkm.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Sankt Augustin-Ort
Sankt Augustin-Birlinghoven
Sankt Augustin-Buisdorf
Sankt Augustin-Hangelar
Sankt Augustin-Meindorf
Sankt Augustin-Menden
Sankt Augustin-Mülldorf
Sankt Augustin-Niederpleis

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Wappen, Siegel und Flaggen

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im Schildhaupt in Silber (Weiß) einen schreitenden, doppeltgeschwänzten, blau bewehrten, blau bezungten und blau gekrönten roten Löwen; darunter ein von blau nach silber (weiß) 16-fach geschachtes Feld.
- (3) Das Siegel zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift "Stadt Sankt Augustin".
- (4) Die Flagge hat die Farben Blauweiß und enthält im oberen Teil das Wappenbild.

§ 3 Gleichstellung der Geschlechter

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mitwirkt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

§ 4 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmen erlassen, geändert und aufgehoben.

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen/Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen, digitale Medien) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen/Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, deren Zahl vom Rat festgelegt wird, und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Daneben wird die Öffentlichkeit, insbesondere die Presse, regelmäßig auf Pressekonferenzen über allgemein interessierende Fragen informiert.

Die Presse wird zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse eingeladen.

- (5) Das Recht und die Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer/seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleiben unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Digitalisierungsausschuss zuständig.
- (3) Die antragstellende Person ist von dem Sitzungstermin des Haupt- und Digitalisierungsausschuss und ggf. von den weiteren Terminen in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist die Person über die Stellungnahme zum Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber, gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können stellvertretende Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Der Integrationsrat erhält insbesondere die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten in der Stadt Sankt Augustin als solche berühren, zu beteiligen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt Sankt Augustin befassen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung des jeweiligen Ausschusses teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Der Integrationsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 7a Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten. Sie/Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss trifft im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Veränderung des statusrechtlichen Amtes von Beamten (alle Ernennungen, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung).
 - b) Begründung bzw. Änderung des Arbeitsvertrages von Beschäftigten (Einstellungen, Kündigungen, Aufhebungsverträge und Umsetzungen, die auf Grund der Tarifautomatik die Änderung der Entgeltgruppe zur Folge haben).
- (3) Wird ein Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nicht hergestellt, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder entscheiden. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat bei Abstimmungen nach Abs. 2, 3 kein Stimmrecht.

§ 8 Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als ausschließlich monatliche Pauschale gemäß § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung, die monatlich im Voraus unabhängig von der Anzahl der Sitzungen gewährt wird. Die Mitglieder der Ausschüsse und des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten Sitzungsgeld gemäß § 2 Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen und Fraktionsarbeitskreissitzungen im Sinne des § 45 Abs. 6 GO NRW, für die pro Jahr ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 30 Sitzungen jährlich beschränkt.
- (4) Die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Zuwendung, deren Höhe vom Rat zu beschließen ist. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Vorsitzenden der Unterausschüsse gem. § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 Satz 1 GO NRW.

§ 9 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Der Ersatz des Verdienstaufalles richtet sich nach § 45 GO NRW und den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
Der Regelstundensatz wird jeweils in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt.
In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW, so soll das Ratsmitglied nicht ihrer/seiner Partei oder einer Partei, die sich mit ihrer/seiner Partei in einer formellen Koalition befindet, angehören.

§ 11 Art und Wahl der Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen geregelt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Bei Vorliegen eines Bedürfnisses kann der Rat die Bildung weiterer, nicht ständiger Ausschüsse beschließen. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. Diese Ausschüsse bestehen für die Dauer ihres Auftrages.
- (3) Zur Vertretung der Ausschussmitglieder wählen die Ratsmitglieder für jeden Ausschuss Gruppen von Vertretern, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhinderten Ausschussmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben. Für den Jugendhilfeausschuss sind entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen persönliche Vertreter zu wählen.
- (4) Jeder Ausschuss berät über die Angelegenheiten, die in seinen Fachbereich fallen. Zur Entscheidung ist er nur in den durch Gesetz, diese Satzung oder Beschluss des Rates festgelegten Fällen berufen. Er kann seine Zuständigkeit generell oder in Einzelfällen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum

Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

- (6) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses zu. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.
- (7) Jedem Ratsmitglied ist von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, dem es angehört. Die Ortsvorsteher haben ein Akteneinsichtsrecht, soweit Belange ihres Ortsteils tangiert sind. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (8) Akteneinsicht darf einer nach Abs. 7 berechtigten Person nicht gewährt werden, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.
- (9) Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist ein federführender Ausschuss zu bestimmen, der erst nach Abschluss der Beratungen in den mitbeteiligten Ausschüssen beschließen kann. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss, sofern dieser Beteiligter ist, der Rat. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Digitalisierungsausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

§ 12 Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

- (1) Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher nimmt die Belange ihres/seines Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahr.
- (3) Der Ortsvorsteherin/Dem Ortsvorsteher wird für ihren/seinen Stadtbezirk als laufendes Geschäft der Verwaltung die Ausstellung von Lebensbescheinigungen in Versicherungsangelegenheiten übertragen.

Ihr/Ihm obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Anregungen aller Art an den Rat oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
 - b) Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und des örtlichen Brauchtums im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
 - c) Teilnahme an den Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen.
- (4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen und berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Siegel darf nur für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen im Sinne des Abs. 3 verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung des Dienstsiegels ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zulässig.
- (5) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat das Recht für die Belange ihres/seines Stadtbezirks in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse gehört zu werden. Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten - ggf. neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied - eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet und verteilt die Verwaltungsgeschäfte. Sie/Er entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Rat wählt zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter wählen. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (3) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Bei feierlichen Anlässen trägt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Amtskette.

§ 14 Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet ferner über:
 - a) die Bestellung von Einwohnerinnen/Einwohnern und Bürgerinnen/Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 Abs. 1 GO NRW vorliegt;

- b) die einmalige Stundung von Geldforderungen in unbeschränkter Höhe bis zu 3 Monaten; im Übrigen die Stundung von Geldforderungen bis zu 25.000,00 EUR;
 - c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 15.000 Euro und im Rahmen von Insolvenzverfahren;
 - d) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000 Euro;
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann zu Buchstaben b), c) und d) die Zuständigkeit durch Dienstanweisung übertragen.
 - e) die Vornahme von Rechtsgeschäften, soweit dies nicht durch diese Satzung dem Rat oder einem seiner Ausschüsse zugeordnet ist;
 - f) Widersprüche gegen Verwaltungsakte, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist;
 - g) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Tierseuchenverordnungen nach Maßgabe der Delegation.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre/seine allgemeine Vertreterin/ihren/seinen allgemeinen Vertreter.
- (3) Die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen, werden gemäß § 21 LBG auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die Vorschriften des § 21 LBG gelten entsprechend.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt drei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.
- (3) Die Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in folgender Reihenfolge berufen:
- Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter,
 - Beigeordnete/Beigeordneter.

Der Verwaltungsvorstand ist berechtigt, den Beigeordneten Funktionsbezeichnungen (z.B. Technischer Beigeordneter) zu geben.

- (4) Die Vertretung von Bürgermeisterin/Bürgermeister und Beigeordneten/Dezernenten erfolgt in folgender Reihenfolge:

- Dez. I vertritt Dez. IV und wird von Dez. III vertreten.
- Dez. III vertritt Dez. I und wird von Dez. IV vertreten.
- Dez. IV vertritt Dez. III und wird von Dez. I vertreten
- Sollten die Dezernenten ausfallen, wird der/die jeweilige FBL 2 als Stellvertreter/-in und der/die jeweilige FBL 0 als zweite/-r Stellvertreter/-in bestimmt.

§ 16 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Beamtinnen/Beamten

(1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Hiervon ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife;
- b) die Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, diese Vergabe wird dem Rat bekannt gegeben.
- c) Verträge, die im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Das Verfahren und die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sankt Augustin, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, richten sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Vollziehung öffentlicher Bekanntmachungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin. Auf den Inhalt des Amtsblattes wird im Extra-Blatt (VwP-Verlag) hingewiesen. Der Hinweis ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung. Er hat nur nachrichtliche Bedeutung.

(3) In den Fällen des § 4 (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sankt Augustin an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, ausgehangen.

§ 18 Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit die Unterzeichnung der Bekanntmachung nicht gesetzlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre/n seine/n allgemeine/n Vertreterin/Vertreter vorgesehen ist, erfolgt sie durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die/den von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmte/n Bedienstete/n.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgt nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 01.01.2022

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Sankt Augustin vom 08.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 08.12.2021 die nachfolgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

Der Rat wählt folgende Fachausschüsse:

a) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss

b) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

- Jugendhilfeausschuss,
- Wahlprüfungsausschuss

c) Weitere Ausschüsse:

- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung,
- Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss,
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss,
- Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration,
- Feuer- und Zivilschutzsausschuss,
- Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss,
- Zentrumsausschuss

§ 2 Haupt- und Digitalisierungsausschuss

- (1) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie 17 Ausschussmitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.
- (2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Digitalisierungsausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss. Er entscheidet auch dann, wenn er selbst Beteiligter ist. Der Rat hat die Möglichkeit, die dem Haupt- und Digitalisierungsausschuss von ihm übertragenen Aufgaben zurückzuholen. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Digitalisierungsausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (4) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über
 - a) die allgemeinen Beschaffungsziele der Stadt Sankt Augustin. Diese haben grundsätzlich in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht nachhaltig zu sein.
 - b) die Einleitung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro (netto), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Über das Ergebnis der Vergabeverfahren ist der Haupt- und Digitalisierungsausschuss jährlich zu unterrichten.
 - c) Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen und koordiniert diese.
 - d) die in § 7 a der Hauptsatzung genannten Personalangelegenheiten.
 - e) Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 der Hauptsatzung. Soweit der Rat für die Entscheidung über diese Anträge zuständig ist, wird die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Digitalisierungsausschuss übertragen, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragen werden können. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Sachentscheidung zuständig ist, leitet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss den Antrag an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiter.

§ 3 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und

ein/-e Vertreter/in der Geschäftsführung der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH an.

- (2) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung bereitet gem. § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung entscheidet über
 - a) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 25.000 Euro und einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen;
 - b) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind;
 - c) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird;
 - d) die Grundsätze für Industrie- und Gewerbeansiedlung;
 - e) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zum Stadtmarketing;
 - f) die Belastung städtischen Grundvermögens mit Rechten Dritter sowie über die Bestellung von Rechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter;
 - g) die Ausgabe und Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken;
 - h) den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit jährlichen Miet- oder Pachtzinsen von über 75.000 Euro (netto);
 - i) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich zu nutzenden Grundstücken, soweit es sich um Bindungen von über 1 Jahr handelt;
 - j) Entschädigungen im Enteignungsverfahren, sofern im Einzelfall der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird;
 - k) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt;
 - l) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt;
 - m) die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert bis 500.000 Euro handelt;

n) sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (4) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung berät die Beitrags- und Gebührensatzungen vor, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, insbesondere der kostenrechnenden Einrichtungen für Abwasser, Bestattungswesen und Straßenreinigung.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.

Er nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese werden durch die Rechnungsprüfungsordnung ergänzt.

§ 5 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung

- (1) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates, 8 Vertreter/innen der Schulen und Kirchen sowie ein/e von der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin vorgeschlagene/r Vertreter/in an.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung berät über alle äußeren Schulangelegenheiten, inklusive über die Angebote der Ganztagsbetreuung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; sowie über Angelegenheiten der Weiterbildung.
- (3) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung nimmt in Person des Vorsitzenden/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem Beigeordneten zu dessen/deren Geschäftskreis die Schulverwaltung gehört, die Aufgabe des Schulträgers gemäß § 61 Abs. 2 SchulG wahr.

§ 6 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der §§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und 4 u. 5 des 1. AG KJHG i. V. m. der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 71 Abs. 4, S. 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von diesem erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über

- a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII;
- b) den Kinder- und Jugendförderplan gemäß dem 3. AG-KJHG, Kinder- und Jugendförderungsgesetz;
- c) die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gemäß § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Bereitstellung des Jugendamtszuschusses für den Betrieb der Einrichtungen gemäß §§ 32 ff. KiBiz;
- d) die Rahmenrichtlinien für den Betrieb und die Ausstattung städtischer Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche;
- e) die Rahmenrichtlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Jugendhilfeangeboten und zur Beteiligung am öffentlichen Leben;
- f) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs.1 AG-KJHG;
- g) die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76, 77 SGB VIII, sofern es sich hierbei nicht lediglich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
- h) die kommunalen Förderrichtlinien für die Kindertagesbetreuung, die Jugendarbeit und andere Maßnahmen der Jugendhilfe
- i) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/-innen gem. § 35 JGG;

(4) Der Jugendhilfeausschuss berät insbesondere über

- a) die Satzung für das Jugendamt, sowie alle weiteren Satzungen, die dem Aufgabenbereich des Jugendamtes zugeordnet sind
- b) die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin;
- c) die Aufstellung des städtischen Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe;
- d) die Entwicklungsplanung für die städtischen Kinderspiel-plätze und -spielflächen;
- e) die Anhörung bei der Bestellung der Jugendamtsleitung (gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII);
- f) die Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 11 Ausschussmitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

§ 8 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss

- (1) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss hat 17 Ausschussmitglieder. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates an.
- (2) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss entscheidet über:
 - a) die Einleitung über Vergabeverfahren
 - aa) mit Kostenrahmen über 200.000 Euro (netto) aus dem Bau- und Bewirtschaftungssektor;
 - bb) mit Kostenrahmen von Honoraren mit mehr als 50.000 Euro (netto) für freiberufliche Leistungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau und Landschaftsbau stehen;
 - cc) Fahrzeugbeschaffungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (netto).
 - b) die in § 3 Abs. 3 Buchstabe d) bis l) genannten Angelegenheiten, soweit diese in einem unmittelbaren Bezug zu städtischen Baumaßnahmen stehen.
- (3) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss berät über
 - a) städtische Planungen im Hoch-, Tiefbau und Landschaftsbau, ausgenommen reine Verkehrsanlagenplanungen;
 - b) alle Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes von städtischen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Schwimmbad);
 - c) die allgemeinen Beschaffungsziele.

§ 9 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/-e Vertreter/in der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und ein/-e Vertreter/-in der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH an. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein sachkundiger Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin an. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in des Integrationsausschusses an.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung entscheidet über

- a) die Einleitung von Vergabeverfahren mit Kostenrahmen von Honoraren mit mehr als 50.000 Euro (netto) für freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung und beschließt die Durchführung von Planungswettbewerben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- b) die Zustimmung zu Umlegungsplänen;
- c) Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB);
- d) die Stellungnahmen zu Enteignungsanträgen an den Regierungspräsidenten (§ 105 BauGB);
- e) die Stellungnahme bei Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen;
- f) Bebauungsvorschläge ohne Rechtskraft von der öffentlichen oder privaten Hand;
- g) sonstige Angelegenheiten nach dem BauGB, soweit sie vom Rat übertragen werden;
- h) über denkmalrechtliche Vorhaben, die ausschließlich gesamtstädtisch bedeutsame Belange/Interessen berühren;
- i) über Anfertigung und Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

(3) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung berät über

- a) alle städtebaulichen und städteplanerischen Maßnahmen sowie aller Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes, ausgenommen konkrete Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes in Bezug auf städtische Gebäude und Einrichtungen (z. B. Schwimmbad);
- b) über Bauvoranfragen oder Bauanträge (sofern nicht bereits die Bauvoranfrage beraten wurde) vor einer positiven Bescheidung durch die Stadtverwaltung;
 - aa) im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB, sofern auch Anlagen mit einer Grundfläche von insgesamt über 500 qm errichtet werden sollen,
 - bb) im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sofern es sich nicht um Sachverhalte mit nur geringer Bedeutung handelt.

§ 10 Ausschuss für Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Mobilität besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Er berät über die Angelegenheiten der Mobilität und Verkehrsplanung. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in des Integrationsrates an.
- (2) Der Ausschuss für Mobilität ist zuständig für die Herstellung des Benehmens im Sinne der Straßenverkehrsordnung (z.B. bei Tempo-30-Zonen, Bewohnerparkvorrechten).
- (3) Der Ausschuss für Mobilität entscheidet
 - a) unter Berücksichtigung straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen über
 - aa) Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibenregelung), soweit sie sich auf ganze oder mehrere Straßenzüge erstrecken;
 - bb) Regelungen zum alternierenden Parken, soweit sie sich auf ganze oder mehrere Straßenzüge erstrecken;
 - cc) Vorberatung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung (räumlich und hinsichtlich zu erhebender Parkgebühren; außerhalb Bewohnerparkrechte);
 - b) über die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen, von Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten. Ausgenommen sind entsprechende Planungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hier berät und entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung;
 - c) über investive Maßnahmen (beispielsweise Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten;
 - d) über Maßnahmen der Bauunterhaltung (beispielsweise Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Straßen, Wegen und Plätzen, von Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten;
 - e) über Maßnahmen im Bereich des Radverkehrs. Ausgenommen sind fachliche Entscheidungen nach geltender Rechtslage, insbesondere StVO-Anordnungen sowie Kleinmaßnahmen, wie z. B. Bordsteinabsenkungen oder der Ein- und Ausbau von Pollern;
 - f) über die Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen;
 - g) über Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - h) über die Verwendung der für die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen eingenommenen Beträge;

- i) über Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung;
- j) über die Stellungnahme zum Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 11 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

- (1) Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates an.
- (2) Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration berät über
 - a) Familienfragen;
 - b) Altenpflege, insbesondere Einrichtungen für ältere Menschen;
 - c) Angelegenheiten des Wohnungswesens; insbesondere die Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für das Wohnungswesen sowie zur Wohnungsversorgung sozial benachteiligter Menschen, Senioren und Familien;
 - d) soziale Betreuungsmaßnahmen, Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, unter Berücksichtigung des kommunalen Aktionsplans Inklusion;
 - e) ärztliche Versorgung, Sozialstationen und Krankenhauswesen;
 - f) Gleichstellungsangelegenheiten;
 - g) Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten, Integrationsmaßnahmen, Förderung der Vielfalt;
 - h) Sozialräumliche Planung und Quartiersmanagement.

§ 12 Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss

- (1) Der Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss entscheidet über das Beschaffungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Der Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss berät über
 - a) alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, der Katastrophenschutzhilfe und des Notfallschutzes sowie in Angelegenheiten

der zivilen Verteidigung, soweit diese der städtischen Zuständigkeit unterliegen und nicht geheim zu halten sind (§ 6 GO NRW).

- b) die Maßnahmen, die zur Erfüllung des § 3 BHKG erforderlich sind;
- c) das Beschaffungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin;
- d) die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans unter Berücksichtigung der Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung gemäß § 10 BHKG.

§ 13 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

- (1) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates sowie ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes an.
- (2) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss entscheidet über Straßenbenennungen, -umbenennungen sowie Zusatzbeschilderungen zu Straßennamen.
- (3) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss berät über
 - a) Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere städtische Veranstaltungen und über die Zuschussgewährung an kulturtragende Vereinigungen;
 - b) Angelegenheiten der musischen Erziehung;
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften und internationalen Begegnungen;
 - d) kulturelle Angelegenheiten, wie Theater, Archiv, Bücherei, Musikschule, Konzerte, Erwerb von Kunstgegenständen, Kunstwerken u. a.;
 - e) grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Sporteinrichtungen, der Sportförderung und der städtischen Bäder;
 - f) Maßnahmen zur Förderung des Sports, insbesondere über Planung von Sportstätten, Sportstättenbenutzung, Zuschüsse an Sportvereine, Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports;
 - g) die Aufgaben auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung sowie über Planung, Ausbau, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

§ 14 Rückholrecht des Rates in Fällen der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 3 GO NRW

Der Rat hat die Möglichkeit, die den folgenden Ausschüssen übertragenen Aufgaben in Fällen der Dringlichkeit zurückzuholen:

- a) Jugendhilfeausschuss, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die diesem originär durch Gesetz zugewiesen sind.
- b) Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss
- c) Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
- d) Ausschuss für Mobilität
- e) Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration
- f) Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss
- g) Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06.09.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 01.01.2022

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 sowie der Entwurfsfassungen der Gesamtabchlüsse zum 31.12.2016 und 31.12.2017 der Stadt Sankt Augustin

Gem. § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse wird der Gesamtabchluss der Stadt Sankt Augustin zum 31.12.2018 mit den durch den Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassungen der Gesamtabchlüsse 2016 und 2017 der Stadt Sankt Augustin hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 102 Abs. 8 GO NRW erteilt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 01.07.2021 gem. § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW nach erfolgter Prüfung den Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 618.886.518,38 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 6.370.146,46 € festgestellt. Der in 2018 ausgewiesene Gesamtjahresfehlbetrag wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Dem Bürgermeister wurde nach § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2018 einschließlich der Anlagen und des Lageberichts sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen unter Einhaltung der aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienerichtlinien bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2019 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 603, während der Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren sind der Gesamtabchluss 2018 und die Entwurfsfassungen der Gesamtabchlüsse 2016 und 2017 im Internet unter www.sankt-augustin.de abrufbar.

Sankt Augustin, den 16.12.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister